



## Abwehr unberechtigter Eingriffe

Gegen die unberechtigte Anmaßung der Ersitzung einer Sportausübung bzw. gegen die Erweiterung einer bestehenden Dienstbarkeit kann sich der Grundeigentümer mittels Servitutenklage nach § 523 ABGB als besondere Form der Eigentumsfreiheitsklage gegen den unmittelbaren Störer, aber auch gegen den „mittelbaren“ Störer, der die Störung veranlasst hat, vor den ordentlichen Gerichten zur Wehr setzen. Im Falle des Eingriffs in den ruhigen Besitz (Achtung: unabhängig von den Eigentumsverhältnissen) steht auch eine Besitzstörungsklage gemäß § 339 ABGB gegen den Störer binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen vor den ordentlichen Gerichten offen. Je nach Nutzungsart einer Fläche sind bei Aufstieg und Abfahrt mit den verschiedenen Wintersportgeräten unterschiedliche Rechtsauswirkungen zu beachten.



## Tirol – ein Wintersportland

Der Aufenthalt in der Natur bzw. in den Bergen scheint für viele eine Selbstverständlichkeit zu sein. Die Ausübung von Sport und das bloße Verweilen in der Natur bieten einen wertvollen Ausgleich zum Arbeitsalltag. Daneben ist der Tourismus vielfach die Lebensgrundlage großer Teile der Bevölkerung. Von der Inntalfurche bis hinauf zu den Alpengipfeln sind die Flächen gleichzeitig Produktions- und Wirtschaftsgebiete der heimischen Land- und Forstwirtschaft. Der Aufenthalt am Berg und im Wald kann daher wegen unterschiedlicher Interessen zu Nutzungskonflikten führen.

Entgegen einer verbreiteten Meinung gibt es in Österreich kein allgemeines Recht auf freien Zugang zur Natur. Derjenige, der die Natur betritt, ist in der Regel nicht Eigentümer des Grundes, auf dem er sich bewegt. Die Benützung fremden Eigentums findet ihre rechtliche Grundlage in einem Gesetz (z.B. Forstgesetz), im Privatrecht durch Vertrag oder Ersitzung und im öffentlich-rechtlichen Institut des Gemeindegebrauches.

Nach § 354 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) kann der Eigentümer seine Sache beliebig nutzen und jeden anderen davon ausschließen. Der Eigentümer kann sich also entscheiden, ob er einen Vertrag, mit dem ein Betretungsrecht eingeräumt wird, abschließt oder ob er jegliche Betretung untersagt. Duldet der Eigentümer allerdings die Sportausübung auf seinem Grund über mehrere Jahre hinweg, kann dies zur Ersitzung einer Dienstbarkeit führen.

## Beratung durch die Landwirtschaftskammer

Bestehen bereits konkrete Konflikte zwischen Grundeigentümern und Wintersportlern bzw. wird die Freigabe von einzelnen Flächen beabsichtigt, empfiehlt es sich, entsprechende Informationen einzuholen. Die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Tirol stehen für Beratungen jederzeit gerne zur Verfügung.



**Landwirtschaftskammer Tirol**  
Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst  
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck  
Tel. 05 92 92-1200, Fax 05 92 92-1299  
rechtsabteilung@lk-tirol.at, tirol.lko.at

**Impressum** MedieninhaberIn, HerausgeberIn: Landwirtschaftskammer Tirol, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, tirol.lko.at. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Hans Gföller, Mag. Margit Ram, LK Tirol. Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung. Alle Rechte vorbehalten. Bilder: ARochau/blas/djama/JiSign/lynea/Merggy/Salome/trfilm/zeamonkeyimages/Fotolia. Grafik: Heide Messner-Mitic, LK Tirol. Druck: Druckerei Pircher, Ötztal-Bahnhof Innsbruck, Oktober 2016

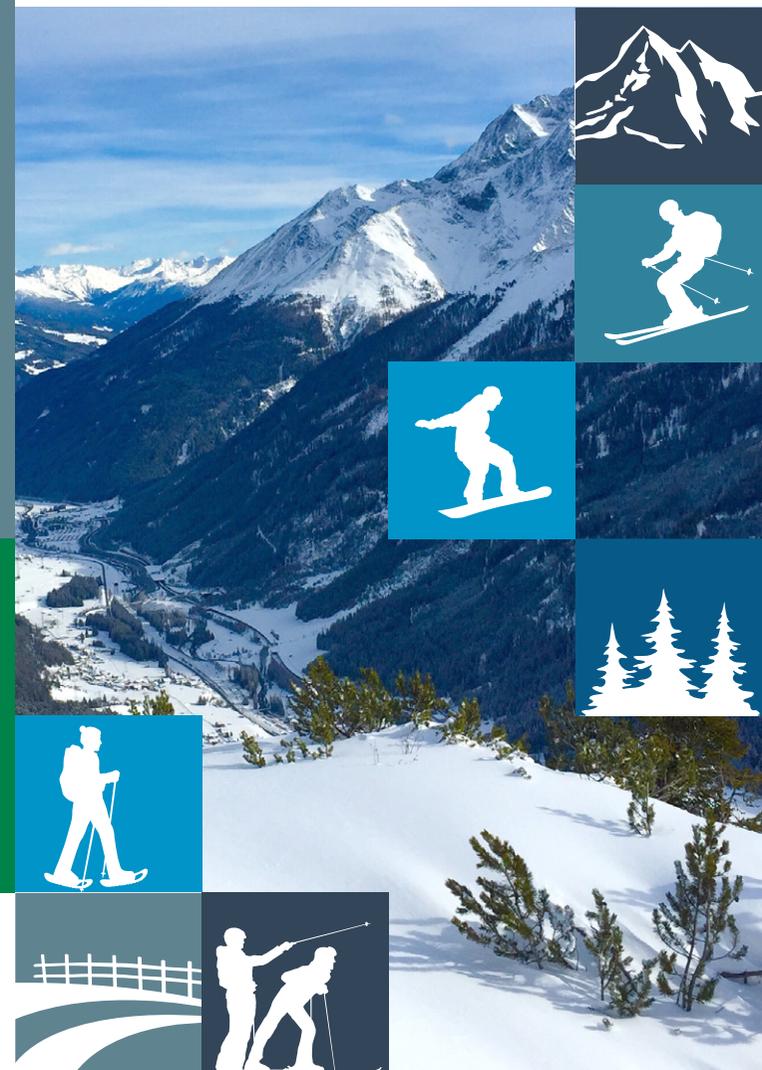


Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und garantiert deren Ursprung.



## Unterwegs in der Natur – Sport im Winter

Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen





## Landwirtschaftliche Nutzflächen/Heimflächen

Im Gegensatz zum Wald besteht für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Heimflächen kein allgemeines Betretungsrecht! Demzufolge bedarf jede Benützung (Schi- und Snowboardtouren, Freeriden, Schneeschuhwandern) dieser Flächen der Zustimmung des Grundeigentümers. Bei widerrechtlichen Eingriffen besteht die Möglichkeit, mit Besitzstörungs- oder Eigentumsfreiheitsklage gegen den Störer vorzugehen. Eine rechtmäßige Benützung von Privateigentum kann sich jedoch auf eine vertragliche Vereinbarung oder unter Umständen auch auf ein ersessenes Recht stützen.



Grundätzliche Voraussetzungen für eine Ersitzung:

- gutgläubige, regelmäßige Ausübung auf fremdem Grund (ohne Zustimmung des Eigentümers)
- über einen Zeitraum von 30 bzw. 40 Jahren
- Achtung: Träger einer ersessenen Dienstbarkeit können neben einer einzelnen Person auch Gemeinden, Tourismusverbände oder alpine Vereine sein!

Das Tiroler Feldschutzgesetz bietet für die Feldflur im Winter kaum rechtlichen Schutz, da in dieser Jahreszeit kein Aufwuchs vorhanden ist und die Grasnarbe meist durch die Schneedecke geschützt ist. Da jedoch Einfriedungen und Absperrungen zum Feldgut gehören, kann das Niedertreten eines Zaunes als Feldfrevel gewertet und daher als solcher auch geahndet werden.

## Wald



Allgemeines Betretungsrecht des § 33 Abs. 1 Forstgesetz:  
„Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten“.

Das heißt, das Eigentumsrecht des Waldeigentümers wird insofern eingeschränkt, als dass er das Betreten durch Dritte auf seinen Grundstücken zum Zweck der Erholung dulden muss.

Das Schifahren, Schitourengehen und das Wandern mit Schneeschuhen durch den Wald werden als Betreten des Waldes verstanden und bedürfen keiner Zustimmung des Grundeigentümers. Allerdings ist die Abfahrt im Nahbereich von Aufstiegshilfen (500 m zu beiden Seiten der Lifanlage) unzulässig.

Ausdrücklich ausgenommen vom Betretungsrecht sind Wildruheflächen und Wildfütterungen nach dem Tiroler Jagdgesetz und Flächen, für die ein behördliches Betretungsverbot verhängt wurde sowie neu bewaldete oder aufgeforstete Flächen, deren Bewuchs eine Höhe von 3 m noch nicht erreicht hat.

## Almflächen/Ödland



Hinsichtlich des Betretens dieser Flächen im Gebirge oberhalb der Waldgrenze gibt es lediglich in Kärnten, in der Steiermark und in Salzburg entsprechende gesetzliche Regelungen. In Tirol gibt es dazu kein eigenes Gesetz. Es wird meist auf Gewohnheitsrecht und in diesem Zusammenhang auf die allgemeine Wegfreiheit abgestellt.

Gewohnheitsrecht entsteht durch eine gleichmäßige, langjährige generelle Übung, die in der Überzeugung vorgenommen wird, dass sie ein Recht darstellt. Die Mindestdauer dieser Übung beträgt nach herrschender Meinung 30 Jahre. Übung und Rechtsüberzeugung müssen bei einer breiten Mehrheit der Bevölkerung gegeben sein.

Das Betreten von Almflächen bzw. des Ödlandes im Zuge von Schitouren kann vom Gewohnheitsrecht gedeckt sein. Das heißt eine Erlaubnis zum Schitourengehen muss beim jeweiligen Grundstückseigentümer nicht eingeholt werden. Laut der derzeitigen Rechtslage werden hingegen das Freeriden und das Schneeschuhwandern vom Gewohnheitsrecht nicht umfasst und bedürfen diese Sportarten für ihre Ausübung daher der Freigabe bzw. der Zustimmung des Grundeigentümers.